

DAS LEHRERKOLLEGIUM

Zusammensetzung des Lehrerkollegiums:

- Schulführungskraft
- alle Lehrpersonen der Schule
- mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht) können die Mitarbeiter*innen für Integration an den Sitzungen des Lehrerkollegiums teilnehmen
- auch die Vorsitzenden des Eltern- und des Schulrates können mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht) eingeladen werden

Das Lehrerkollegium hat sowohl beratende als auch beschließende Kompetenzen. Es versammelt sich regelmäßig im Plenum, aber auch in Teilkollegien und verschiedenen Arbeitsgruppen zur Planung und Umsetzung der vielfältigen Aufgaben im Schulbetrieb.

Befugnisse und Aufgaben:

- es fasst unter Beachtung der Lehrfreiheit Beschlüsse zur didaktischen Tätigkeit,
- es legt dem Schulrat den Entwurf des Schulprogramms vor und legt Flexibilitätskriterien für die Umsetzung der im Schulprogramm enthaltenen Ziele fest,
- es beschließt den Jahrestätigkeitsplan,
- im Sinne des LKV/2001 legt es in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Schulprogramms die Aufgabenbereiche der Koordinatoren und Koordinatorinnen fest, beschreibt die notwendigen beruflichen Kompetenzen sowie die Voraussetzungen und Modalitäten für die Verleihung der Aufträge und definiert deren Dauer ebenso wie die Maßstäbe und Termine für die Bewertung der Ergebnisse,
- es bewertet periodisch den gesamten Ablauf der Unterrichtstätigkeit, um dessen Wirksamkeit hinsichtlich der geplanten Richtlinien und Ziele festzustellen, und schlägt, wenn nötig, Maßnahmen zur Verbesserung des Schulbetriebes vor,
- es trifft die Auswahl der Schulbücher und der Lehrmittel,
- es plant und beschließt im Rahmen der eigenen Befugnisse Fortbildungsinitiativen sowie Schulversuche,
- es prüft die Fälle geringen Lernerfolges oder auffälligen Verhaltens von Schülern und Schülerinnen mit dem Ziel, die Hilfen für eine bestmögliche schulische Förderung zu ermitteln; dies erfolgt auf Initiative des Klassenrates, der zuvor die Fachleute, die mit sozialen, psychopädagogischen und ärztlichen Aufgaben ständig im Bereich der Schule wirken, sowie die betroffenen Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter /Vertreterinnen der betroffenen Schüler anhört,

Amtsdauer des Lehrerkollegiums:

1 Schuljahr